

Berichte

Fahrlässige Verursachung von Schäden und Gefahren in der Volkswirtschaft

RALF-UWE KORTH und THOMAS MARR,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Am 9. und 10. Dezember 1982 fand an der Karl-Marx-Universität Leipzig eine wissenschaftliche Konferenz zum Thema „Mensch-Technik-Verantwortung, Inhalt und Grenzen der Fahrlässigkeit in der wissenschaftlich-technischen Revolution im Sozialismus“ statt, zu der der Leiter des Wissenschaftsbereichs Strafrecht, Prof. Dr. sc. W. Orscheckowski, eingeladen hatte. An dieser Konferenz nahmen Vertreter zentraler und örtlicher Staats- und Justizorgane, des Bundesvorstandes des FDGB, der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie Leiter und leitende Mitarbeiter von Kombinat und Betrieben, Forschungsingenieure, Naturwissenschaftler, Mediziner und Gesellschaftswissenschaftler teil. Es war Ziel, wesentliche Probleme schuldhaft fahrlässigen Handelns der Menschen vor allem im Bereich der Volkswirtschaft unter den gegenwärtigen und künftigen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution im Sozialismus zu diskutieren.

Prof. Dr. sc. D. Seidel (Karl-Marx-Universität Leipzig) wies in seinem Einführungsreferat darauf hin, daß mit dem Thema „Mensch-Technik-Verantwortung“ eine gesellschaftliche, politisch-ideologische, moralische und juristische Relevanz grundlegender Fragen der vollen Entfaltung der Schöpferkraft des Menschen und der Nutzung aller wissenschaftlich-technischen Errungenschaften im gesamtgesellschaftlichen Interesse verbunden ist. Die auf dem 5. Plenum des Zentralkomitees der SED getroffene Feststellung „Wenn jeder seine Verantwortung für das ihm übertragene Feld der Arbeit in vollem Umfang, mit hoher Disziplin und schöpferisch wahrnimmt, dann werden die größten Erfolge erzielt“ gilt vor allem auch für die weitere Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Nutzung aller Möglichkeiten im Kampf um höhere ökonomische Effektivität. In diesem Prozeß hat sich das sozialistische Recht als ein wesentliches staatliches Leitungsinstrument erwiesen. Die Erhöhung seiner Wirksamkeit insbesondere bei der beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts stellt an die verschiedenen Rechtszweige vielfältige Anforderungen. Die Vorbeugung und Bekämpfung fahrlässig verursachter Gefahren und Schäden in der Volkswirtschaft ist eng verbunden mit rechts theoretischen und -praktischen Problemen der Bewertung menschlichen Handelns, der Stimulierung notwendiger subjektiver Handlungsbereitschaften und rechtlicher Verantwortlichkeit. Aufgabe von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen ist es daher, deutlicher die gestiegenen Anforderungen aufzuzeigen, die an das Verhalten aller Werktätigen im wissenschaftlich-technischen Bereich der Volkswirtschaft, an ihre Umsicht und Verantwortung, an Plichterfüllung und Engagement bei der Lösung übertragener Aufgaben zu stellen sind. Für die Bewertung von Fahrlässigkeit im sozialistischen Recht ist

1. die Bestimmung der Pflichten i. S. des § 9 StGB,
2. die Voraussetzbarkeit und Vermeidbarkeit verursachter Schäden und Gefahren und
3. die Festlegung der Grenzen rechtlicher Verantwortlichkeit entscheidend.

Die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit setzt demnach den Nachweis der Pflichtverletzung, die Bestimmung der sozialen Qualität der Entscheidung, die Aufklärung der im Tatbestand geforderten Folgen und des Kausalzusammenhangs zwischen dem äußeren Verhalten und den tatbestandsmäßigen Folgen voraus.¹ Dies schließt die Beantwortung der Frage ein, ob das gefahrvolle oder schädigende Ereignis bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermieden werden können. Bei der Prüfung der Schuld ist die Ausgangslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zum pflichtwidrigen Verhal-

ten (einschließlich der physischen und psychischen Verfassung des möglichen Täters) zu analysieren.

Im Zusammenhang mit der wachsenden psychophysischen Beanspruchung des Menschen in der wissenschaftlich-technischen Revolution stellt sich die Frage nach der Vorbeugung, Voraussetzbarkeit und Vermeidbarkeit strafrechtlich relevanter Handlungen und damit nach der Eindämmung und Zurückdrängung der aus Fahrlässigkeit resultierenden Kriminalität. Für die Kriminalitätsvorbeugung generell wie für eine gerechte Urteilsfindung im konkreten Fall ist es wesentlich, inwieweit gestellte Aufgaben in der Dialektik äußerer und innerer Bedingungsanforderungen zu bewältigen waren.² Damit verknüpft sind Probleme optimaler Arbeitsgestaltung, der Entwicklung psychophysischer Belastbarkeit sowie der möglichst genauen Bestimmung der jeweiligen Leistungsgrenzen und der Kriterien, die eine Einschätzung von Fehlleistungen gestatten. Aus strafrechtlicher Sicht geht es dabei auch um den Schuldausschluß nach § 10 StGB und die Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände nach § 14 StGB.³

Um zu einer weiteren Vertiefung der Erkenntnisse zu gelangen, die das Anforderungsprofil und die Grenzen der Anforderungen allgemein und individualtypisch möglichst exakt bestimmen, ist die Zusammenarbeit der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie mit angrenzenden Wissenschaftsgebieten unerlässlich. Dabei geht es vor allem um jene gesellschaftlichen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, die sich speziell mit dem Menschen im Arbeitsprozeß beschäftigen.

Aus der Vielschichtigkeit der Probleme im Mensch-Technik-Verhältnis ergibt sich die Forderung, alle gesellschaftlichen Kräfte und Potenzen zu vereinen, um den Schutz unserer Gesellschaft und ihrer Bürger vor vermeidbaren Schäden und Gefahren konsequent unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse sowie unter Beachtung des Bewußtseinsstandes sozialistischer Persönlichkeiten zu vervollkommen.

In der anschließenden Diskussion sprach Prof. Dr. sc. H. H ö r z (Akademie der Wissenschaften der DDR) vor allem zu den im Referat angesprochenen philosophisch-juristischen Aspekten der Beherrschbarkeit des Zufalls und seiner Bedeutung im Prozeß der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Eine wesentliche Tendenz der wissenschaftlich-technischen Revolution besteht darin, daß der Mensch als Konstrukteur seiner Umwelt stets selbst entscheiden und handeln muß, daß seine Verantwortung für die tägliche Arbeit wächst und die Entscheidungssituationen zunehmend komplexer werden. Die wachsende Rolle des Zufalls wird entscheidend dadurch determiniert, daß sich unter Beachtung der Komplexität der zu steuernden wissenschaftlich-technischen Prozesse immer kürzere Reaktionszeiten für menschliches Handeln erforderlich machen. Das ist nicht nur ein rein praktisches, sondern zugleich ein wissenschaftlich-theoretisches Problem sowohl der Natur- als auch der Gesellschaftswissenschaften.¹ Zur besseren Beherrschung des Zufalls kommt es letztlich darauf an, die zum Teil noch verbreitete Unkenntnis wesentlicher Parameter der zu steuernden technischen Prozesse abzubauen und die Rückwirkung von Naturbedingungen auf derartige Prozesse vollständig zu erfassen. Dazu gibt es aus philosophischer Sicht folgende wesentliche Positionen:

- Die menschliche Aktivität besteht in der Modifizierung von Gesetzen. Die Modifizierung der Kausalität erfolgt in der Änderung der Bedingungen.
- Die gestellten Ziele der menschlichen Tätigkeit werden im Rahmen der objektiven Gesetze erreicht. Dabei ist die Möglichkeit gegeben, das gesteckte Ziel in Varianten zu erreichen. Unter Berücksichtigung objektiver und subjektiver Faktoren im Rahmen der Wirkungsgesetze trägt die Wahrscheinlichkeitsdifferenzierung zur optimalen Entscheidungsfindung bei. Es geht hier um erforderliche Graduierungen und nicht um die Unsicherheit der Entscheidung.
- Unter den in die Entscheidung einfließenden Komponenten kommt dem Aspekt des Risikos eine besondere Bedeutung zu. Ausgangspunkt ist dabei die exakte Analyse der